

# **Richtlinie der Gemeinde Friesenheim zur Aktivierung von leer stehendem Wohnraum**

## **Vorwort**

Gemäß Zensus gibt es in Friesenheim über 200 leer stehende Wohnungen. Angesichts der Tatsache, dass der Wohnungsmarkt für preisgünstigen Wohnraum derzeit sehr angespannt ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 06.02.2017 zur Erreichung des Ziels „Aktivierung von leer stehendem Wohnraum“ Fördermaßnahmen beschlossen.

## **1. Förderprojekt**

### **1.1 Ziel**

Die Gemeinde Friesenheim stellt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel bereit. Diese haben zum Ziel, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Friesenheim leer stehenden Wohnungen wieder einer Vermietung zuzuführen.

### **1.2 Förderzwecke sind**

- die Aktivierung von zusätzlichen Privatwohnungen für Personen mit Wohnberechtigungsscheinen, die bereits seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Friesenheim wohnen
- die Wohnraumbeschaffung für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen

## **2. Voraussetzungen und Förderungsart**

Die Gemeinde Friesenheim schafft Anreize für Vermietende, ihre Wohnung wieder dem Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen.

### **2.1 Voraussetzungen**

- Es handelt sich um eine/n privat Vermietende/n
- Die Miete orientiert sich an den Angemessenheitskosten der Unterkunft in der jeweils gültigen Fassung (Vorgabe des Landratsamtes Ortenaukreis)
- Abschluss einer schriftlichen Fördervereinbarung mit dem Vermietenden

### **2.2 Förderungsarten**

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Größe der Wohnung.

Prämien – für die Vermietung einer leer stehenden Wohnung:

- bei einer 1 – Zimmer – Wohnung 1.500 Euro,
- bei einer 2 – Zimmer – Wohnung 2.000 Euro und
- ab einer 3 – Zimmer – Wohnung 2.500 Euro

### **3. Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie**

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften eines zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Friesenheim sind und die die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 erfüllen.
- 3.2 Sie verfügen über einen leer stehenden Wohnraum und stellen diesen Wohnraum für den von der Gemeinde Friesenheim vorgeschlagenen Personenkreis zur Verfügung
- 3.3 Die Förderfähigkeit wird im Übrigen von der Gemeinde Friesenheim beurteilt. Grundlage der Beurteilung ist der erfasste Standard der Wohnung. Gegebenenfalls findet durch die Gemeinde Friesenheim eine Ortsbesichtigung statt
- 3.4 Anträge werden bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Bewilligungsstelle der Gemeinde Friesenheim wählt diejenigen Antragsteller aus, mit denen eine schriftliche Fördervereinbarung zur Gewährung der Fördergelder geschlossen werden soll. Die Auswahl erfolgt aus den vollständig eingegangenen und die Voraussetzungen der Förderung erfüllenden Anträgen.
- 3.5 Die Wohnung wird für mindestens drei Jahre an den genannten Personenkreis vermietet.

### **4. Verbindung mit anderen Förderprogrammen**

Eine Kumulierung mit dem Landeswohnraumförderprogramm „Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnbestand“ ist nicht möglich.

### **5. Fördervereinbarungen**

Die Details werden in Fördervereinbarungen geregelt.

### **6. Antragstellung und Auszahlung**

- 6.1 Zur Antragstellung muss das bei der Gemeinde Friesenheim erhältliche Antragsformular eingereicht werden.
- 6.2 Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und Erfüllung der in den Richtlinien und dem Antrag genannten Voraussetzungen für die Förderung durch die Gemeinde Friesenheim wird dem Antragsteller die sowohl von ihm als

auch vom Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnende Fördervereinbarung zugesandt. Diese Fördervereinbarung wird durch Unterzeichnung aller Beteiligten geschlossen.

6.3 Die Prämie wird nach Abschluss der Fördervereinbarung, der Vorlage einer Kopie des gültigen Wohnberechtigungsscheins des Mieters bzw. bei der Vermietung an Flüchtlinge nach einer Bestätigung des Amtes für öffentliche Ordnung Friesenheim und der Kopie des Mietvertrages ausbezahlt.

## 7. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friesenheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht vor Abschluss der verbindlichen schriftlichen Fördervereinbarung (siehe 6.2 und 6.3) nicht.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Erik Weide  
Bürgermeister

